

Software-Vertragsbedingungen

der RIB Software GmbH für gewerbliche Kunden (Stand: 06/2023)

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die RIB Software GmbH, Vaihinger Straße 151, 70567 Stuttgart (nachfolgend auch „RIB“ genannt) überlässt dem Kunden die im Software-Vertrag aufgeführte Software zur vertragsgemäßen Nutzung. Die Software wird dem Kunden als Download bereitgestellt. Der Kunde erhält mit der Software von RIB eine Benutzerdokumentation.

(2) Folgende Leistungen sind nicht Bestandteil dieses Vertrags und von RIB nicht geschuldet:

- Beratung
- Ist-Analyse
- Installation
- Integration
- Einweisung
- Training (RIB weist ausdrücklich drauf hin, dass zur Vermeidung von Bedienungsfehlern mindestens ein Basistraining gemäß Trainingskalender für jeden Nutzer empfehlenswert ist)
- Datenmigration oder –Konvertierung
- Anpassung/Customizing
- Parametrisierung

Solche Leistungen können gesondert beauftragt werden und werden nach der jeweils gültigen Preisliste von RIB abgerechnet.

(3) Die vereinbarte Beschaffenheit der Software ergibt sich aus dem Angebot/Vertrag und der Benutzerdokumentation. Bestandteil der vereinbarten Beschaffenheit ist auch die Nutzung auf einer von RIB freigegebenen Software- und/oder Hardware-Umgebung.

§ 2 Nutzungsrecht und Audit

(1) Nach vollständiger Zahlung erhält der Kunde an der Software und der Benutzerdokumentation ein nicht ausschließliches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Software gemäß folgenden Bestimmungen:

a) Nutzung durch verbundene Unternehmen, Named-User-Lizenzmodell

Die Software darf vom Kunden und den mit ihm gem. § 15 AktG verbundenen Unternehmen nach dem Named-User-Lizenzmodell genutzt werden. Dabei muss jeder Nutzer (= natürliche Person) der Software namentlich registriert sein („Named-User“). Die Anzahl der zu jedem beliebigen Zeitpunkt während der Vertragslaufzeit registrierten Named-User ist beschränkt auf die Anzahl der zwischen RIB und dem Kunden vereinbarten und vom Kunden bezahlten Named-User-Lizenzen für die Software. Abweichungen vom Named-User-Lizenzmodell sind in den Verträgen explizit vereinbart und dargestellt oder bedürfen der gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen RIB und dem Kunden.

b) Vervielfältigung:

Der Kunde darf die Software und die Benutzerdokumentation vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die vertragsgemäße Nutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation der Software auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher. Darüber hinaus kann der Kunde eine

einzig Vervielfältigung zu Sicherungszwecken erstellen, die als solche zu kennzeichnen ist.

Sofern die Software als „Demo-Version“, „Test-Version“ oder „Studenten-Version“ gekennzeichnet ist, ist nur eine Nutzung für Demonstrations-, Test-, Evaluierungszwecke bzw. für Ausbildungszwecke zulässig. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Software produktiv einzusetzen, weiter zu veräußern oder sonst Dritten auf Zeit oder auf Dauer zu überlassen.

c) Bearbeitung:

Der Kunde hat nur die Bearbeitungsrechte gemäß § 69 e UrhG. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Softwareidentifikation dienende Merkmale von RIB oder von Dritten dürfen vom Kunden nicht verändert oder entfernt werden.

d) Übertragung an Dritte:

Der Kunde darf die Software Dritten nur überlassen, wenn sich der Dritte mit der Weitergeltung der Nutzungsbedingungen gemäß dieses § 2 auch ihm gegenüber einverstanden erklärt. Die Überlassung ist nur komplett und nicht in Teilen möglich. Im Falle der Überlassung muss der Kunde dem Dritten sämtliche Softwarekopien einschließlich einer gegebenenfalls vorhandenen Sicherungskopie übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten und vollständige Übergabe bzw. Vernichtung RIB auf Anforderung schriftlich bestätigen. Infolge der Überlassung erlischt das Recht des Kunden zur Softwarenutzung.

Der Kunde darf die Software Dritten nicht zu Erwerbszwecken auf Zeit überlassen (z.B. Vermietung, Leasing), insbesondere nicht im Wege des Application Service Providing oder Host Providing sofern dies nicht ausdrücklich vertraglich erlaubt wurde.

Der Kunde darf die Software Dritten (einschließlich seiner Mitarbeiter) nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen.

(2) RIB ist berechtigt, ein Mal pro Kalenderjahr sowie anlassbezogen jederzeit die für die Nutzung der Software relevanten Systeme, Bücher und Aufzeichnungen des Kunden zu prüfen, um die Einhaltung der zwischen RIB und dem Kunden getroffenen Vereinbarungen zu gewährleisten. Eine solche Prüfung wird von Mitarbeitern von RIB und/oder einer externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft während der normalen Geschäftszeiten durchgeführt, wobei der Kunde die Mitarbeiter und die externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei einer solchen Prüfung in vollem Umfang unterstützt

§ 3 Erlöschen des Nutzungsrechts, Nutzungsverbot

(1) Die vertragsgemäße Nutzung der Software gemäß § 2 ist Bedingung für das Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht erlischt automatisch und ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Kunde die in diesem Vertrag enthaltenen Nutzungsbedingungen verletzt. Der Kunde ist dann verpflichtet, die Software und sämtliche Kopien zurückzugeben, zu löschen oder eine schriftliche Löschungsbestätigung abzugeben.

(2) RIB-Software darf nicht für die Planung, Berechnung, Simulation und Herstellung von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen verwendet werden. Des Weiteren erklärt der Kunde, dass er die RIB-Software nicht für Zwecke jeglicher Art verwenden wird, die nach anwendbaren Gesetzen verboten sind.

§ 4 Lizenz-Software

(1) Für die in dem Software-Vertrag gekennzeichnete Lizenz-Software (Lizenzprodukte und -daten) gelten die Nutzungs- oder Lizenzbedingungen der Hersteller dieser Software und Daten. Diese können bei Bedarf bei RIB eingesehen werden.

(2) Falls eine kombinierte Nutzung von RIB-Software und Lizenz-Software vertraglich vereinbart ist, können dafür gesonderten Lizenzbedingungen gelten, die diese Nutzung regeln.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) RIB verwendet aktuelle Virenschutzprogramme. Der Kunde ist aber dennoch verpflichtet, die Software durch aktuelle Virenschutzprogramme vor Einsatz auf seinen Systemen zu untersuchen. Wird die Software durch RIB gehostet und betrieben, liegt dies außerhalb des Einflussbereiches des Kunden und trifft nicht zu. Ebenso ist der Kunde verpflichtet, bevor er RIB Daten oder Programme zur Verfügung stellt, diese mit aktuellen Virenschutzprogrammen zu untersuchen.

(2) Der Kunde stimmt zu, dass RIB das Recht hat, für die vertraglich vereinbarte Nutzung und Installation der Software eine Überprüfung zu verlangen. Dies gilt auch für die im Software-Vertrag enthaltene Lizenz-Software, sofern der Hersteller dieser Software dies verlangt.

(3) Exportkontrolle
Die Exportkontrollklausel, die unter <https://www.rib-software.com/agb/RIB-Exportkontrollklausel> eingesehen werden kann, ist in der jeweils zum Vertragsschluss gültigen Fassung ein wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

§ 6 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten des Kunden

(1) Benutzerkennung, Passwort und Kundenschlüssel dienen der Sicherheit beider Parteien, indem sie die Identifizierung und die Autorisierung des Kunden ermöglichen.

(2) Der Kunde hat deshalb folgende Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten:

- a) Er darf Benutzerkennung, Passwort und Kundenschlüssel nur selbst benutzen
- b) Benutzerkennung, Passwort und Kundenschlüssel sind streng vertraulich zu behandeln. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Unbefugter davon Kenntnis erlangen kann.
- c) Verliert der Kunde Benutzerkennung, Passwort oder Kundenschlüssel oder besteht die Möglichkeit, dass Unbefugte davon Kenntnis erhalten haben, hat der Kunde dies unverzüglich RIB mitzuteilen, damit diese den Zugang des Kunden sperren kann.

§ 7 Untersuchungs- und Rügepflicht

(1) Der Kunde wird die gelieferte Software einschließlich der Benutzerdokumentation innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Bereitstellung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit sowie die Funktionsfähigkeit grundlegender Funktionen. Erkennbare Mängel müssen RIB unverzüglich, längstens innerhalb weiterer acht Arbeitstage schriftlich gemeldet werden. Die Mängelrüge soll eine möglichst detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten. Der Kunde wird RIB auf Anforderung soweit möglich und zumutbar Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, die RIB zur Beurteilung und Beseitigung des Mangels benötigt.

(2) Mängel, die im Rahmen der Untersuchung nicht erkennbar sind, müssen innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Entdeckung schriftlich gerügt werden.

(3) Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software bezüglich des betreffenden Mangels als mangelfrei zur Verfügung gestellt.

§ 8 Rechte des Kunden bei Sachmängeln

(1) Bei Sachmängeln hat der Kunde, vorbehaltlich seiner Rechte nach § 11, nur folgende Rechte (der Kunde hat insbesondere keinen Anspruch auf automatische Programmaktualisierungen und -erweiterungen):

a) RIB ist verpflichtet, nach seiner Wahl den Mangel zu beseitigen oder neu zu liefern (Nacherfüllung).

b) Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann der Kunde den Preis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

(2) Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, Software so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei ist.

(3) Ein Fehler oder Mangel liegt bei nicht nur unerheblichen negativen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, die sich auf die vertragliche Gebrauchstauglichkeit mehr als unwesentlich auswirken, vor.

§ 9 Rechte des Kunden bei Rechtsmängeln

(1) Macht ein Dritter gegenüber dem Kunde Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten (gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte) durch die Nutzung der Software geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet RIB wie folgt: RIB wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder die Software so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen der vereinbarten Software in für den Kunden zumutbarer Weise entspricht oder den Kunden von Lizenzvergütungen gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies RIB zu angemessenen Bedingungen nicht, wird RIB die Software gegen Erstattung der entrichteten Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrags zurücknehmen; der Kunde ist in diesem Falle verpflichtet die Software zurückzugeben.

(2) Voraussetzung für die Haftung von RIB nach vorstehendem Abs. 1 ist, dass der

Kunde RIB von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen RIB überlässt oder nur im Einvernehmen mit RIB führt. Dem Kunden durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten von RIB. Stellt der Kunde die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzungen nicht verbunden ist.

(3) Soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen RIB ausgeschlossen.

(4) Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Verletzung von Schutzrechten Dritter, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von RIB vor.

§ 10 Verjährung

(1) Die Rechte des Kunden verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung oder wenn die Installation geschuldet ab der Installation der Software; dies gilt nicht für Ansprüche aufgrund der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei vorsätzlichem, grob fahrlässigem oder arglistigem Verhalten sowie bei Ansprüchen aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.

(2) Die Gewährleistungsrechte beziehen sich auf die erstmalige Bereitstellung der Software an den Kunden. Erhält der Kunde von RIB weitere oder andere Nutzungsrechte an der Software eingeräumt (z.B. zusätzliche Arbeitsplatz-Lizenzen) wird die Gewährleistungsfrist weder verlängert noch beginnt sie von neuem.

§ 11 Haftung von RIB

(1) Die Haftung von RIB für leichte Fahrlässigkeit ist, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen, es sei denn, RIB hat wesentliche Vertragspflichten verletzt. In diesem Fall ist die Haftung von RIB auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Eintritt RIB bei Vertragsabschluss aufgrund der RIB bekannten Umstände rechnen musste.

(2) RIB haftet jedoch nicht für Vermögens-, mittelbare oder Folgeschäden wie z.B. entgangenen Gewinn, unterbliebene Einsparungen, Produktionsausfall, entgangene Nutzungen, Verlust von Zinsen.

(3) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstypischer Anfertigung von Datensicherungen eingetreten wäre.

(4) Andere oder weitergehende als die in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

(5) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten in gleicher Weise für unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

(6) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, sowie bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

(7) RIB verfügt über eine marktübliche Betriebshaftpflichtversicherung, deren wesentliche Bedingungen jederzeit vom Kunden eingesehen werden können.

§ 12 Vertraulichkeit

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Kunden werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften vertraulich behandelt. Sonstige vertrauliche Informationen wird RIB, sofern die Informationen entsprechend gekennzeichnet sind, vertraulich behandeln und auch Mitarbeiter entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichten. RIB darf den Namen des Kunden zu Marketingzwecken in eine Referenzliste aufnehmen und bekannt geben, dass eine Geschäftsbeziehung zu ihm besteht sowie dass dieser Vertrag mit dem Kunden abgeschlossen wurde; alle sonstigen Werbehinweise bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kunden. Die Daten des Kunden werden in einer Datenbank gespeichert.

§ 13 Preis, Zahlung, Aufrechnung, Kein Nutzungsrecht bei Zahlungsverzug

(1) Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Der Kunde kann nur mit rechtskräftigen und unbestrittenen Forderungen aufrechnen.

(3) Das Recht des Kunden zur Nutzung der Software besteht nur, solange sich der Kunde mit der Zahlung von Lizenzgebühren für die Software nicht in Verzug befindet. Befindet sich der Kunde mit der Zahlung von Lizenzgebühren in Verzug, hat der Kunde kein Recht zur Nutzung der Software.

§ 14 Sonstiges

(1) Abweichende, oder diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung; dies gilt auch dann, wenn RIB den Geschäftsbedingungen des Nutzers nicht ausdrücklich widerspricht.

(2) Es gilt deutsches Recht. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist ausschließlicher Gerichtsstand das für den Sitz von RIB zuständige Gericht; RIB ist aber auch berechtigt, Ansprüche an dem für den Sitz des Kunden zuständigen Gericht geltend zu machen. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den Internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 (CISG) wird ausgeschlossen.